

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Dezember 2009

Nr. 2009/2306

Beschwerdekommision der Berufsbildung Geschäftsreglement

1. Ausgangslage

Das Gesetz über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (GBB; BGS 416.111) sieht in § 49 vor, dass Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, von der Beschwerdekommision der Berufsbildung beurteilt werden. Zu Wahl und Zusammensetzung der Beschwerdekommision äussert sich die Verordnung über die Berufsbildung vom 11. November 2008 (VBB; BGS 416.112) in § 52 wie folgt: "Der Regierungsrat setzt eine Beschwerdekommision der Berufsbildung mit drei bis fünf Mitgliedern, darunter eine Vertretung des Departementes, ein und bezeichnet das Präsidium". Weder das GBB noch die VBB schreiben den Erlass eines Reglementes über die interne Organisation und die Geschäftserledigung vor. Mit Regierungsratsbeschluss vom 9. Juli 2009 (RRB Nr. 2009/1289) wurden die Mitglieder der Beschwerdekommision der Berufsbildung für die Amtsperiode 2009 – 2013 gewählt. In Ziffer 2.3 dieses RRB wurde die Kommission beauftragt, dem Regierungsrat ein Reglement über die interne Organisation und die Geschäftserledigung zum Beschluss vorzulegen. Gestützt darauf verabschiedete die Beschwerdekommision an ihrer Sitzung vom 13. Oktober 2009 den Entwurf eines Geschäftsreglementes.

2. Erwägungen

Das Geschäftsreglement legt im Wesentlichen den organisatorischen Ablauf der Beschwerdebehandlung durch die Kommission fest und weist einzelne Aufgaben zu.

Hervorzuheben ist die in § 8 vorgesehene Behandlungsfrist für die Beschwerden. Da bei Beschwerden unterschiedlicher Bedarf an Abklärungen besteht und teilweise auch Stellungnahmen von ausserkantonalen Experten eingeholt werden müssen, kann die Verfahrensphase des Schriftenwechsels zeitlich nicht limitiert werden. Hingegen gilt für die Kommission, innerhalb von 60 Tagen seit Abschluss des Schriftenwechsels zu entscheiden. Sollte die Einhaltung dieser Frist ausnahmsweise nicht möglich sein, muss die Beschwerdekommision den Parteien unter Angabe der Gründe für die Verzögerung mitteilen, wann der Beschwerdeentscheid vorliegen wird.

Mit der Einführung einer Behandlungsfrist soll erreicht werden, dass die Beschwerdeführenden innerhalb einer vertretbaren Frist im Besitze eines begründeten Beschwerdeentscheides sind. Sie dient also dem Beschleunigungsgebot und der Prozessökonomie. Im Unterschied zu anderen Kantonen (z. B. Kanton Zürich) findet sich im solothurnischen Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11) keine Frist zur Behandlung von Beschwerden, auch nicht in Geschäftsreglementen anderer Kommissionen. Die Be-

handlungsfrist in § 8 des Geschäftsreglements der Beschwerdekommision der Berufsbildung ist als Ordnungsfrist ausgestaltet, d.h. ohne zwingende Wirkung. Die Nichteinhaltung der Frist hat nicht unweigerlich die Gutheissung der Beschwerde zur Folge. Ebenso wenig fällt eine Staatshaftung in Betracht, wenn die Überschreitung der Frist objektiv begründet ist. Hingegen kann die Behandlungsfrist durchaus in tatsächlicher Hinsicht Wirkung zeitigen. Die Beschwerdekommision wird die Frist nicht ohne Not überschreiten. Die Beschwerdeführenden ihrerseits wissen künftig besser, wie das Verfahren läuft und bis wann der Entscheid vorliegen wird.

Das Geschäftsreglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Geschäftsreglement der Beschwerdekommision der Berufsbildung

RRB Nr. 2009/2306 vom 7. Dezember 2009

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 43 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008¹⁾ und Ziffer 2.3 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2009/1289 vom 9. Juli 2009

beschliesst:

§ 1. *Vizepräsidium*

Die Beschwerdekommision wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin zur Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin bei Verhinderung.

§ 2. *Verfahren*

¹ Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Beschwerdeverfahren. Er oder sie trifft alle notwendigen Anordnungen, um das Verfahren zum Sachentscheid zu führen.

² Die Beschwerden werden grundsätzlich an Kommissionssitzungen entschieden.

³ Entscheide können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn sie einstimmig zu Stande kommen.

§ 3. *Sitzungseinberufung*

¹ Die Beschwerdekommision tagt nach Bedarf, in der Regel zweimal jährlich.

² Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt die Sitzungsdaten im Einvernehmen mit den Kommissionsmitgliedern und legt die Traktandenliste fest.

³ Der Präsident oder die Präsidentin stellt den anderen Kommissionsmitgliedern schriftlich Antrag auf Erledigung der Beschwerde.

⁴ Der Aktuar oder die Aktuarin stellt den Kommissionsmitgliedern die Sitzungsunterlagen in der Regel spätestens fünf Tage vor der Sitzung zu.

§ 4. *Beratung*

¹ Die Beschwerdekommision berät und entscheidet unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

² Der Präsident oder die Präsidentin eröffnet die Entscheidberatung mit einem Referat.

³ Die übrigen Kommissionsmitglieder nehmen Stellung.

§ 5. *Beschlussfähigkeit*

¹ Die Beschwerdekommision berät und entscheidet gültig mit mindestens drei Mitgliedern.

² In dringenden Fällen und mit Zustimmung der Parteien kann die Beschwerdekommision ausnahmsweise mit zwei Mitgliedern gültig beraten und entscheiden.

¹⁾ BGS 416.111.

§ 6. *Entscheid*

¹ Die Mitglieder der Beschwerdekommision sind verpflichtet, bei allen Abstimmungen ihre Stimme abzugeben.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme.

³ Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin mit Stichentscheid.

⁴ Der Aktuar oder die Aktuarin hat beratende Stimme.

§ 7. *Ausstand*

Die Ausstandsbestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977¹⁾ gelten für die Beratung und den Entscheid entsprechend.

§ 8. *Behandlungsfrist*

¹ Die Beschwerdekommision entscheidet innert 60 Tagen seit Abschluss des Schriftenwechsels. Der Abschluss des Schriftenwechsels wird den Parteien angezeigt.

² Kann die Beschwerdekommision diese Frist nicht einhalten, teilt sie den Parteien unter Angabe der Gründe für die Verzögerung mit, wann der Entscheid vorliegt.

§ 9. *Aktuarat*

¹ Das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen bestimmt den Aktuar oder die Aktuarin.

² Der Aktuar oder die Aktuarin führt die allgemeine Korrespondenz, die Sitzungsprotokolle und die Geschäftskontrolle, betreut das Archiv und erledigt weitere Aufgaben, die ihm oder ihr von der Beschwerdekommision übertragen werden.

³ Der Präsident oder die Präsidentin ist gegenüber dem Aktuar oder der Aktuarin weisungsbefugt.

§ 10. *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 125.12.

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (5) KF, VEL, YJP, DK, LS

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (4) AB, LB, HB, ew

Berufsbildungszentrum (BBZ) Solothurn-Grenchen, Ernst Hürlimann, Direktor, Kreuzacker 10, 4501 Solothurn

Berufsbildungszentrum (BBZ) Olten, Georg Berger, Direktor, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten

Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BZ-GS), Christoph Knoll, Direktor, Baslerstrasse 150, 4601 Olten

Beschwerdekommision der Berufsbildung (4, *Versand durch Administration DBK*)

Staatskanzlei

GS

BGS

Amtsblatt